

Newsletter

Dezember 2017

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des Finanzgerichts Münster u.a. Entscheidungen zur ermäßigten Besteuerung von Zuschüssen zum Transferkurzarbeitergeld und zur Berücksichtigung erstmaliger Abzinsungserträge bei der Zinsschrankenfreigrenze.

Aktuelle Entscheidungen

Aufstockungsbeträge zum Transferkurzarbeitergeld können ermäßigt zu besteuern sein

Mit Urteil vom 15. November 2017 (Az. [7 K 2635/16 E](#)) hat der 7. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass Zuschüsse zum Transferkurzarbeitergeld, die von einer Transfergesellschaft gezahlt werden, in der der Arbeitnehmer nicht beschäftigt wird, als außerordentliche Einkünfte zu behandeln sind.

Der Kläger schloss aufgrund einer beabsichtigten Werksschließung seiner Arbeitgeberin mit dieser und einer Transfer GmbH einen dreiseitigen Vertrag, mit dem sein bisheriges Arbeitsverhältnis unter Zahlung einer Abfindung aufgehoben wurde und er unmittelbar im

Anschluss für ein Jahr befristet von der Transfer GmbH ohne Anspruch auf Beschäftigung angestellt wurde. Während dieser Zeit erhielt er Transferkurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit und Aufstockungsbeträge hierzu von der Transfer GmbH. Das Finanzamt behandelte zwar die Abfindung als ermäßigt zu steuernde Entschädigung, die Aufstockungsbeträge jedoch als laufenden Arbeitslohn.

Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster sah dies anders und gab der Klage statt. Die Aufstockungsbeträge seien als Teil der Abfindung ebenfalls ermäßigt zu besteuern. Da der Kläger von der Transfer GmbH nicht beschäftigt worden sei, stünden sie noch in unmittelbarem Zusammenhang zum früheren Arbeitsverhältnis und stellten keinen laufenden Arbeitslohn dar.

Wegen der weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 13 vom 15. Dezember 2017](#).

Keine Korrektur nach § 129 AO bei erklärten, aber mangels elektronischer Mitteilung nicht angesetzten Renteneinkünften

Das Finanzamt darf keine steuererhöhende Korrektur nach § 129 AO vornehmen, wenn es im ursprünglichen Steuerbescheid erklärte Renteneinkünfte deshalb außer Acht gelassen hat, weil der Rentenversicherungsträger sie noch nicht elektronisch mitgeteilt hatte. Dies hat der 6. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 19. Oktober 2017 (Az. [6 K 1358/16 E](#)) entschieden.

Der Kläger bezog in den Streitjahren 2011 und 2012 eine gesetzliche und eine private Rente. In seinen mittels ELSTER angefertigten und in authentifizierter Form übermittelten Einkommensteuererklärungen gab er jeweils beide Renten sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in der zutreffenden

Höhe an. Zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Erklärungen lag dem Finanzamt nur die elektronische Rentenbezugsmitteilung der privaten, nicht aber der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Der Bearbeiter ließ die gesetzlichen Renteneinkünfte außer Betracht, berücksichtigte aber die erklärten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Sonderausgaben. Diesbezüglich elektronisch generierte Risiko-Hinweise hakte er ab.

Nachdem das Finanzamt die elektronischen Rentenbezugsmitteilungen von der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten hatte, änderte es die Einkommensteuerbescheide für beide Jahre unter Ansatz der nunmehr zutreffenden Renteneinkünfte und berief sich dabei auf § 129 AO. Die Nichtberücksichtigung in den ursprünglichen Bescheiden beruhe allein auf einem mechanischen Versehen. Der Sachbearbeiter habe vermutlich die vom Kläger eingetragenen Daten gar nicht eingesehen und lediglich die Prüf- und Risiko-Hinweise abgearbeitet. Der Kläger berief sich demgegenüber auf die eingetretene Bestandskraft der ursprünglichen Bescheide.

Das Gericht gab der Klage statt. Die Tatsache, dass das Finanzamt bei Erlass der ursprünglichen Einkommensteuerbescheide die erklärten Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung außer Acht gelassen hat, stelle keine einem Schreib- oder Rechenfehler ähnliche offenbare Unrichtigkeit im Sinne von § 129 AO dar. Zunächst sei nicht auszuschließen, dass der Sachbearbeiter den Fehler bewusst in Kauf genommen habe. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er ohne Rücksicht auf die erklärten Werte nur die elektronisch übermittelten Daten übernehmen wollte. Darüber hinaus könne auch ein Fehler bei der Sachverhaltsermittlung nicht ausgeschlossen werden. Die Renteneinkünfte und die darauf entfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge hätten

ihrer Höhe nach in einem krassen Missverhältnis gestanden und der Sachbearbeiter habe die entsprechenden die Risiko-Hinweise gleichwohl abgehakt.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Entgegen BMF: Die Zinsschrankenfreigrenze berücksichtigt auch erstmalige Abzinsungserträge

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 17. November 2017 (Az. [4 K 3523/14 F](#)) entschieden, dass Erträge aus der erstmaligen Abzinsung von Verbindlichkeiten zu den Zinserträgen gehören, die mit Zinsaufwendungen bei der Berechnung der Zinsschranken-Freigrenze zu verrechnen sind.

Die Kläger sind ehemalige Gesellschafter einer inzwischen nicht mehr existenten KG. Diese verrechnete Erträge aus der erstmaligen Abzinsung unverzinslicher Darlehen mit Zinsaufwand und unterschritt damit die Freigrenze von 3 Mio. €. Das Finanzamt berief sich auf das BMF-Schreiben vom 4. Juli 2008 (BStBl. I 2008, 718, Rz. 27), wonach solche Erträge nicht verrechenbar seien, und behandelte unter Anwendung der Zinsschranke einen Teil des Zinsaufwands als nicht abziehbar.

Der Senat gab der Klage statt. Mit dem Zinsaufwand seien Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, die den maßgeblichen Gewinn erhöht haben, zu saldieren. Weder dem Gesetzeswortlaut noch den Gesetzesmaterialien ließe sich eine Einschränkung für Erträge aus der erstmaligen Abzinsung entnehmen.

Lesen Sie hierzu bitte auch die [Pressemitteilung Nr. 14 vom 15. Dezember 2017](#).

Eine Stiftung von Todes wegen ist erst ab Erstellung der Satzung gemeinnützig

Der 13. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 13. Oktober 2017 (Az. [13 K 641/14 K](#)) entschieden, dass eine Stiftung von Todes nicht bereits ab dem Todeszeitpunkt des Stifters, sondern erst ab der Erstellung der Satzung als gemeinnützig anzuerkennen ist.

Die Klägerin ist eine Stiftung, deren Stifter in seinem Testament verfügt hatte, dass sein gesamtes Vermögen einer Stiftung für „ältere durch nicht selbst verschuldete Armut bedrückte deutsche Mitbürger“ zugutekommen sollte. Nach dem Tod des Stifters im November 2004 wurde ein Nachlasspfleger bestellt. Anfang 2007 wurde die Satzung erstellt und die Klägerin als rechtsfähig anerkannt. In den Streitjahren 2005 und 2006 erzielte das Stiftungsvermögen unter anderem Vermietungseinnahmen und Zinserträge. Das Finanzamt unterwarf die Einkünfte der Körperschaftsteuer, da die Klägerin aufgrund nicht ordnungsgemäßer Buchführung nicht als gemeinnützig anerkannt werden könne. Die Klägerin war demgegenüber der Auffassung, dass sie erst ab der Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit als Stiftung steuerpflichtig sein könne.

Der Senat wies die Klage ab. Die Körperschaftsteuerpflicht der Klägerin beginne bereits mit dem Tod des Stifters. Zivilrechtlich sei ihr bereits ab diesem Zeitpunkt rückwirkend das Stiftungsvermögen gemäß § 84 BGB zuzuordnen. Diese Fiktion sei auch für das Steuerrecht maßgeblich. Die Klägerin sei in den Streitjahren nicht als gemeinnützig anzuerkennen. Nach dem Stiftungszweck solle sie zwar mildtätige Zwecke verfolgen. Hierfür bedürfe es jedoch einer Satzung, die den steuerbegünstigten Zweck der Körperschaft festlegt. Eine solche Satzung habe vor 2007 jedoch nicht existiert. Ob diese Satzung ab 2007 die Voraussetzungen für eine Gemeinnützigkeit der Klägerin erfülle, könne dahinstehen, weil

insoweit eine steuerliche Rückwirkung nicht in Betracht komme.

Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. V R 50/17 anhängig.

Keine Nachversteuerung bei späterem Herabsinken der Beteiligtenquote

Mit Urteil vom 20. November 2017 (Az. [3 K 1879/15 Erb](#)) hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass keine Nachversteuerung nach § 13a Abs. 5 ErbStG vorzunehmen ist, wenn der Beschenkte den Veräußerungsgewinn aus den erworbenen GmbH-Anteilen in eine neue GmbH-Beteiligung reinvestiert und seine Beteiligung erst durch eine spätere Kapitalerhöhung unter 25% herabsinkt.

Der Kläger erhielt im Jahr 2010 von seinem Bruder einen GmbH-Anteil geschenkt, wofür das Finanzamt aufgrund des Verschonungsabschlags und des Abzugsbetrags nach § 13a ErbStG die Schenkungsteuer zunächst mit 0 € festsetzte. Im Oktober 2012 veräußerte der Kläger die Beteiligung und investierte einen Teil des Erlöses in seine Beteiligung an einer AG, an der er nach einer im März 2013 beschlossenen Kapitalerhöhung mit rund 46% beteiligt war. Einen weiteren Teil des Erlöses investierte der Kläger ebenfalls in die AG, war aber aufgrund einer im Juni 2013 beschlossenen Kapitalerhöhung nur noch mit 19,91% beteiligt, weil weitere Investoren ebenfalls AG-Anteile erworben hatten. Das Finanzamt erließ daraufhin einen geänderten Schenkungsteuerbescheid, mit dem es sowohl den Verschonungsabschlag als auch den Abzugsbetrag unberücksichtigt ließ.

Die Klage hatte vollumfänglich Erfolg. Durch die Veräußerung seiner GmbH-Beteiligung habe der Kläger zwar grundsätzlich den

Tatbestand der Nachversteuerung (§ 13a Abs. 5 Nr. 4 ErbStG) erfüllt. Da er den Erlös jedoch innerhalb der begünstigungsfähigen Vermögensart (Anteile an Kapitalgesellschaften) investiert habe, sei die Nachversteuerung nicht vorzunehmen. Dem stehe das Herabsinken der Beteiligungsquote auf unter 25% nicht entgegen, weil der Kapitalanteil des Klägers im Investitionszeitpunkt bei rund 46% gelegen habe und die Reduzierung der Beteiligung aufgrund einer Kapitalerhöhung nicht den gesetzlichen Tatbestand einer Nachversteuerung auslösen könne. Ebenfalls unschädlich sei, dass der Kläger einen Teil des Veräußerungserlöses erst außerhalb der Sechsmonatsfrist des § 13a Abs. 5 Satz 4 ErbStG reinvestiert hat. Hierbei handele es sich lediglich um ein Regelbeispiel. Zudem habe die Suche nach weiteren Investoren für die AG einen entsprechend längeren Zeitraum erfordert.

Der Senat hat die Revision zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zum Schuldzinsenabzug für ein Darlehen, das ein Fremdwährungsdarlehen, mit dem Anschaffungskosten vermieteter Wohnungen finanziert wurden, nach ungünstiger Kursentwicklung ablöst (Urteil vom 26. September 2017, Az. [12 K 1832/16 E](#), Rev. BFH IX R 36/17)

Wie ist ein durch freiwilligen Landtausch (§ 103b Abs. 2

FlurbG) erworbenes Grundstück zu bewerten, wenn auf das ursprüngliche Grundstück eine Teilwertabschreibung vorgenommen worden war? (Urteil vom 26. September 2017, Az. [12 K 4186/14 E](#))

Körperschaftsteuer/Verfahrensrecht

Ist ein Bescheid über die gesonderte Feststellung des steuerlichen Eigenkapitals über 0 € nach § 129 AO zugunsten des Steuerpflichtigen zu berichtigen, wenn dieser keine Feststellungserklärung abgegeben hat? (Urteil vom 13 Oktober 2017, Az. [13 K 1204/16 F](#), NZB BFH I B 129/17)

Ist ein erklärungsgemäßer Bescheid über die gesonderte Feststellung des steuerlichen Eigenkapitals nach § 129 AO zugunsten des Steuerpflichtigen zu berichtigen, wenn dieser zwar eine Feststellungserklärung über 0 € abgegeben hat, sich die tatsächliche Höhe aber zweifelsfrei aus der Bilanz ergibt? (Urteil vom 13. Oktober 2017, Az. [13 K 3113/16 F](#))

Gewerbesteuer

Zur Hinzurechnung von Lizenzgebühren für die Überlassung von Rechten nach dem Sortenschutzgesetz (Urteil vom 13. Oktober 2017, Az. [13 K 2554/15 G,F](#))

Erbschaftsteuer/Verfahrensrecht

Zur Stundung nach § 28 Abs. 3 ErbStG bei einem Erwerb von Grundstücken im Wege der Vorerbschaft (Urteil vom 20. November 2017, Az. [3 K 396/16 AO](#))

Umsatzsteuer

Unter welchen Voraussetzungen darf die Vorsteueraufteilung

bei einer Spielhalle mit Glücksspiel- und Unterhaltungsgeräten nach dem Flächenschlüssel vorgenommen werden? (Urteil vom 12. September 2017, Az. [15 K 4355/12 U](#), Rev. BFH V R 46/17)

Kann für eine zunächst unentgeltlich erbrachte Leistung im Anschluss an eine Betriebsprüfung nachträglich eine wirksame Entgeltsvereinbarung erfolgen mit der Folge, dass die nunmehr hierüber in Rechnungen offen ausgewiesene Umsatzsteuer nicht nach § 14c UStG geschuldet wird? (Urteil vom 14. Juli 2017, Az. [5 K 826/15 U](#), Rev. BFH V R 44/17)

Umsatzsteuer/Verfahrensrecht

Zu den Voraussetzungen eines Verzichts auf Stundungszinsen aus Billigkeitsgründen bei einer Verrechnungsstundung (Urteil vom 14. November 2017, Az. [15 K 2704/15 AO](#))

**In eigener
Sache**

**Der elektronische Rechtsverkehr mit dem Finanzgericht
Münster - Was gibt es für Steuerberater Neues zum 1.
Januar 2018?**

Die für Rechtsanwälte ab dem 1. Januar 2018 bestehende Verpflichtung, ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten, gilt für Steuerberater nicht. Ab Beginn des nächsten Jahres kann das Finanzgericht allerdings an Steuerberater

elektronisch zustellen, die bereits über einen sicheren Übermittlungsweg für eine elektronische Zustellung verfügen (z.B. ein De-Mail-Postfach). An alle anderen Steuerberater werden Ladungen, Urteile, Beschlüsse etc. weiter wie bisher per Telefax oder Computerfax gegen Empfangsbekanntnis zugestellt.

Auch nach dem 1. Januar 2018 können Steuerberater weiter auf herkömmlichem Weg Klage erheben und Schriftsätze einreichen. Am effizientesten kann dies anstelle des Postversands per Telefax oder Computerfax erfolgen. Eine Verpflichtung, am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen, besteht für Steuerberater (noch) nicht.

Die digitale Übergangszeit dürfte allerdings ab dem 1. Januar 2022 enden. Bis dahin sollte es gelingen, eine voll elektronische Kommunikationsstruktur zu schaffen. Dazu werden das Finanzgericht Münster und die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe in engem Gedanken- und Informationsaustausch bleiben.

**Das Team des Newsletters wünscht allen Lesern ein
schönes Weihnachtsfest**

und alles Gute für das neue Jahr 2018!



Quelle: privat



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.